



Az. 2/Os-0042.01-12

**Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023;
Öffnungszeiten der Gemeinde Grainau für die Entgegennahme von
Wahlscheinanträgen**

BEKANNTMACHUNG

Wahlscheine können nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Landeswahlordnung (LWO) bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 15 Uhr, beantragt werden. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 10 LWO).

Das Rathaus der Gemeinde Grainau öffnet daher zusätzlich am

Freitag, den 06.10.2023 von 13:00 bis 15:00 Uhr

sowie

Samstag, den 07.10.2023 von 10:00 bis 12:00 Uhr.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 LWO sowie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine noch bis zum Sonntag, den 08.10.2023 15:00 Uhr im Grainauer Kurhaus, Parkweg 8, 82491 Grainau beantragt werden.

Da in diesen Fällen der erkrankte Stimmberechtigte den Wahlschein nicht selbst abholen kann, muss er zumindest für die Abholung eine andere Person bevollmächtigen.

Grainau, den 14.09.2023

Märkl
1. Bürgermeister

Rathaus
Am Kurpark 1
82491 Grainau
Geschäftszeiten
Mo – Fr 8 – 12 Uhr
Die + Do 14 – 17 Uhr

Telefon
(0 88 21) 98 18 – 0
Telefax
(0 88 21) 98 18 – 30

Elektronische Post
gemeinde@grainau.de
Internet
www.gemeinde-grainau.de

Bankverbindung
Sparkasse Oberland
IBAN: DE31 7035 1030 0018 0055 04
BIC: BYLADEM1WHM
Steuernummer
119/114/20262